

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+**

Branchenspezifische Qualifizierungsvorhaben

Ergänzende Förderkriterien

vom 13.01.2022,
zuletzt aktualisiert am 07.07.2022

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+ gilt nachfolgend vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegter Ideenwettbewerb.

1. Anlass des Ideenwettbewerbs

Die Herausforderungen für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zum Erhalt und zum Ausbau ihrer Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit steigen kontinuierlich und verstärken sich nochmals durch den rasanten technologischen und digitalen Wandel, nicht zuletzt aufgrund der COVID-19- Pandemie. Eine Herausforderung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und die Beschäftigten besteht darin, entsprechende Skills und Qualifikationen zu erlangen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies gilt insbesondere für zukunftssträchtige Wirtschaftsbereiche, wie Erneuerbare Energien, Informationstechnologie sowie Branchen, die sich im umweltschonenden und klimafreundlichen Umbau befinden. Mit steigendem Qualifizierungsbedarf stellen sich auch neue und höhere Anforderungen an berufliche Weiterbildungen und das Weiterbildungssystem in Schleswig-Holstein. Somit gilt es, die Weiterbildungsinhalte und -formen an den aktuellen und künftigen betrieblichen Anforderungen (insbesondere durch technologische Entwicklung, Digitalisierung, Klimawandel sowie Fachkräftebedarf) passgenau auszurichten und gleichzeitig eine hohe Weiterbildungsqualität zu gewährleisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal-, Sach- und indirekten bzw. Gemeinkosten von Bildungsträgern beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen mit Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, die zusammen mit KMU mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, branchenspezifische, neue Qualifizierungsmodule für berufliche Anforderungen der Beschäftigten entwickeln und mit den Beschäftigten der am Projekt beteiligten KMU erproben.

Als KMU gelten solche Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

3. Inhaltliche Zielsetzung

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Entwicklung neuer, nachhaltiger Qualifizierungsmodule für Beschäftigte in den Branchen Erneuerbare Energien, Informationstechnologie, sowie Branchen des Landes, die sich im umweltschonenden oder klimafreundlichen Umbau befinden.

3.1. Konzeption

Im Rahmen der Projektkonzeption ist zunächst der branchenspezifische Qualifizierungsbedarf der Beschäftigten durch Daten und Fakten, empirische Untersuchungen oder Ergebnisse von Unternehmensbefragungen zu analysieren und darzulegen. Darauf aufbauend sollen neue, nachhaltige, berufliche Qualifizierungsmodule für Beschäftigte skizziert werden, die anschließend mit KMU entwickelt werden. Diese Module können sowohl digital, als auch analog oder eine Mischform sein, sollen aber am Ende in mehreren Unternehmen der betreffenden Branche eingesetzt werden können. In einer abschließenden Erprobungsphase sollen die Qualifizierungsmodule mit den Beschäftigten der am Projekt beteiligten KMU getestet werden. Die voraussichtliche Dauer der Entwicklungs- und der Erprobungsphase sind in einem Ablaufplan darzulegen, wobei der Punkt 5 dieser Förderkriterien zu beachten ist.

3.2. Ausgestaltung der Qualifizierungsmodule

Die zu entwickelnden berufsbezogenen Qualifizierungsmodule sollen

- neu sein, sodass sie keine bloße Erweiterung bestehender Module darstellen,
- möglichst barrierefrei, also auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein,
- nichtdiskriminierend, d.h. möglichst genderneutral ausgestaltet sowie
- nachhaltig verwendbar sein, sodass die Inhalte und Ergebnisse nach Abschluss des Projektes anderen Interessierten zugänglich gemacht werden können.

Dies können beispielsweise Module sein, die die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Beschäftigten in den genannten Branchen für neue Arbeitsformen, Technologien, Tätigkeitsfelder o.Ä. entwickeln und festigen, analoge Arbeitsprozesse digitalisieren und vernetzen, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umsetzen.

3.3. Kofinanzierungsgeber/-innen

Die Entwicklung und Erprobung der zu entwickelnden Qualifizierungsmodule soll zusammen mit KMU als Kofinanzierungsgeberinnen bzw. Kofinanzierungsgeber erfolgen (siehe Punkt 5). Ausgeschlossen sind KMU gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der VO (EU) Nr. 651/2014. Dies betrifft u.a. KMU, deren Unternehmungszweck die landwirtschaftliche Primärerzeugung, die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Fischerei und Aquakultur ist. Zudem sind KMU ausgeschlossen, die sich in einem beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren oder einer Zwangsvollstreckung befinden sowie KMU an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe ab 25 % beteiligt sind.

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können Bildungsträger beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, die über die nötige Erfahrung verfügen. Kooperationen sind mit max. einem weiteren Partner zulässig. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sind auch bei Kooperationen für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

Ferner sollten Kontakte, Netzwerke o.Ä. zu KMU der vorgenannten Branchen bestehen, um eine gemeinsame Projektumsetzung mit KMU gewährleisten zu können.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF- und Landesmittel). Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 %, die beteiligten KMU haben eine aktive Drittelmittelfinanzierung (keine Freistellungskosten) in Höhe von mindestens 5 % einzubringen. Sollte die aktive Drittelmittelfinanzierung nicht oder nicht über den gesamten Förderzeitraum erbracht werden können, so geht dies zulasten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.

Zuwendungsfähig sind die Personal-, Sach- und Gemeinkosten eines Bildungsträgers für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, davon können maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten auf die Erprobungsphase der Qualifizierungsmodule mit den Beschäftigten der am Projekt beteiligten KMU entfallen, sodass die Beihilfeintensität nicht überschritten wird (siehe Punkt 6.1).

Bei den Personalkosten des Bildungsträgers sind pro Vorhaben

- eine Vollzeitstelle bis zu Entgeltgruppe 13 TV-L für die **Projektleitung**,
- **Projektmitarbeiter/-innen** bis zu Entgeltgruppe 12 TV-L,
- eine Vollzeitstelle bis zu Entgeltgruppe 6 TV-L für eine **Projektassistenz**

förderfähig.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 40 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Hierzu zählen u.a. auch eventuell benötigte Honorarkräfte. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Beihilfe

Bei den Leistungen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers an die KMU handelt es sich um Ausbildungsbeihilfen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

6.2. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein, sodass Sie sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt informieren sollten, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

6.3. Ausschluss von Doppelförderungen

Um eine Kohärenzabgrenzung sicherzustellen und Doppelförderungen zu vermeiden, ist von der potenziellen Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob bereits Initiativen, Projekte oder vergleichbare Maßnahmen mit Bundes-,

Landes- oder ESF-Mitteln gefördert werden und ob eine Abgrenzung hergestellt werden kann. Lässt sich eine Abgrenzung nicht herstellen, sodass Doppelförderungen vermieden werden, kann keine Förderung erfolgen.

6.4. Erhebung von Daten

Gegenüber der EU-Kommission wird gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I die „Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und Sozialunternehmen)“ berichtet, die der Zahl der am Projekt beteiligten KMU entspricht.

Der Verlauf der Aktion ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger entsprechend zu dokumentieren und im Sachbericht darzulegen (siehe Rahmenrichtlinie Nr. 6.10).

6.5. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die beteiligten Unternehmen, die Beschäftigten der beteiligten Unternehmen und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Dach-VO zu einer Rückforderung von bis zu 3 % der Zuwendung aus ESF+ Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden kann.

6.6. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten. Dies betrifft die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive, die Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse¹, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) eingehalten und geachtet. Hierfür sind Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen.

¹ Der Begriff entspricht dem Wortlaut der EU-Verordnungen. Auf Landesebene wird er künftig in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet.

7. Bewilligungszeitraum, Verfahren

7.1. Durchführungszeiträume der Förderung

Der aktuelle Durchführungszeitraum des 1. Ideenwettbewerbs beginnt am 01.07.2022 und endet am 31.12.2024. Die Projekte sollten so ausgestaltet sein, dass die Entwicklung und Erprobung der Qualifizierungsmodule innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen werden können. Eine kostenneutrale Verlängerung des Zeitraumes um max. 6 Monate ist auf Antrag möglich.

7.2. Projektantrag

Der Projektantrag ist vollständig **bis zum 20.04.2022, 12.00 Uhr**, schriftlich per Post in einfacher Ausfertigung sowie als pdf-Datei per E-Mail an lpa-belege@ib-sh.de bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 5526-ESF-Förderung, Postfach 1128, 24100 Kiel einzureichen.

Die Projektbeschreibung soll maximal 8 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

7.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus unter Beteiligung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Wirtschaftsministerium bestätigt.

1) Projektkonzeption (60 %)

- Einhaltung der Branchenspezifizierung.
- Nachvollziehbare, schlüssige, faktengestützte Analyse des branchenspezifischen Bedarfs an Qualifizierungsmodulen für die Beschäftigten der betreffenden Branchen.
- Die zu entwickelnden berufsbezogenen Qualifizierungsmodule sind
 - neu, stellen also keine Erweiterung bestehender Module dar,
 - möglichst barrierefrei, also auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar,

- nichtdiskriminierend, d.h. möglichst genderneutral ausgestaltet,
- nachhaltig verwendbar, sodass die Inhalte und Ergebnisse nach Abschluss des Projektes anderen Interessierten zugänglich gemacht werden können.
- Ablaufplan, der die Entwicklungs- und Erprobungsphase innerhalb des Bewilligungszeitraums darstellt.
- Publizitäts- und Vernetzungsaktivitäten.
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 7.2).

2) Eignung des Projektträgers (30 %)

- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (sachliche und personelle Ausstattung, Zuverlässigkeit).
- Erfahrungen / Referenzen im Bereich berufsbezogener Qualifizierungen, falls zutreffend auch der Kooperationspartnerin, des Kooperationspartners.

3) Projektfinanzierung (10 %)

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 %.
- Erbringung der vorgesehenen aktiven Drittmittel durch die am Projekt beteiligten KMU in Höhe von mindestens 5 %.
- Angemessene und schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen.

7.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt im **Mai 2022**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

8. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Herr Siehl
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905-2765